



Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg

Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Empfehlungen für Fachkräfte in pädagogischen, psychosozialen
und medizinischen Arbeitsfeldern

Mitglieder der Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg

AWO Family Power / Beauftragte für Kriminalitätsoffer des Polizeipräsidium Unterfranken / Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Würzburg e.V. / Evangelisches Beratungszentrum der Diakonie Würzburg / Kirchliche Jugendarbeit der Diözese Würzburg / Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie / Psychologischer Beratungsdienst der Stadt Würzburg, Heuchelhof und Lindleinsmühle / Psychotherapeutische Fachambulanz / pro familia Beratungsstelle Würzburg, Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung / Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Psychotherapeutischer Beratungsdienst / Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Würzburg / Stadt Würzburg, Allgemeiner Sozialdienst / Stadt Würzburg, KoKi / Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V. Würzburg / Wildwasser Würzburg e.V., Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen / Zentrum Bayern Familie und Soziales

**TEIL 3 VORGEHEN EINER BERATUNGSSTELLE /
FACHBERATUNGSSTELLE BEI VERDACHT AUF SEXUELLE GEWALT AN
KINDERN UND JUGENDLICHEN 3**

1. Handlungsgrundsätze..... 3

**2. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt innerhalb der häuslichen Lebensgemeinschaft des Kindes /
des*der Jugendlichen 4**

**3. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt außerhalb der häuslichen Lebensgemeinschaft des Kindes /
des*der Jugendlichen 6**

IMPRESSUM..... 8

Teil 3 Vorgehen einer Beratungsstelle / Fachberatungsstelle bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Sowohl diejenigen, die selbst von sexueller Gewalt betroffen sind, als auch deren Angehörige und die medizinisch, psychosozial oder pädagogisch Tätigen, die mit dem Thema Sexueller Gewalt konfrontiert werden, erleben dies i.d.R. als Krise und haben häufig einen dringenden Beratungsbedarf. Die hohe Belastung der Betroffenen sowie die Verunsicherung der ins Vertrauen gezogenen Personen und derjenigen, die einen Verdacht hegen, benötigen eine niederschwellige, zeitnahe und professionelle Unterstützung.

Das Prinzip der Subsidiarität und der damit einhergehenden Trägerpluralität trägt zur Niederschwelligkeit bei, da etwa der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes als staatliche Institution als erste Anlaufstelle für Betroffene subjektiv eine höhere Schwelle darstellen kann als die Angebote freier Träger.

Bei Erfahrungen sexueller Gewalt innerhalb einer Institution kann es für die Hilfesuchenden dringend geboten sein, eine externe Beratungsstelle aufzusuchen, die unabhängig von den internen Strukturen der eigenen Institution oder des Trägers fungiert.

Gerade auch in ländlichen Strukturen kann das Fehlen alternativer Anlaufstellen aufgrund von persönlichen Bekanntschaften und oder Abhängigkeiten für Betroffene oder Hilfesuchende zum Problem werden. Die Vielfalt der Beratungsangebote und Anlaufstellen kann Betroffenen und Hilfesuchenden also die Annahme professioneller Hilfe erleichtern und ist demnach ein hohes schützenswertes Gut, das im Sinne des Kinderschutzes gewährt bzw. aufrechterhalten bleiben muss.

1. Handlungsgrundsätze

Die Arbeit der Beratungsstellen beruht auf den gesetzlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Voraussetzung einer professionellen Beratung ist, dass Kinder und Jugendliche, die den Mut aufbringen sich einem*einer Berater*in mit ihren Belastungen anzuvertrauen, das Gefühl haben in einem sicheren Raum zu sein. Dies gilt auch für Personen aus dem unterstützenden Umfeld.

Die gegebene Schweigepflicht ist daher oberster Grundsatz der Beratung und Therapie. Sie ist unabdingbare Voraussetzung zur Herstellung eines Vertrauensverhältnisses und damit zur Benennung eventuell erfahrener sexueller Gewalt.

Solange der Schutz des Kindes / des*der Jugendlichen gegeben ist, ergibt sich für die Mitarbeiter*innen keine Befugnis zur Offenbarung persönlicher Geheimnisse. Die Einschränkung der Schweigepflicht ist dann gegeben, wenn trotz geeigneter Hilfsangebote kein Schutz vor sexueller Gewalt sichergestellt werden kann.

Grundsätzlich gilt, dass jeder Schritt mit dem betroffenen Kind oder dem*der Jugendlichen zuvor besprochen werden sollte.

Im ersten Schritt ist abzuklären, inwieweit eine akute Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII vorliegt. Zur Einschätzung darüber ist eine (interne) „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ISO) hinzuzuziehen. Mit dieser, einem internen Helferteam ggf. auch unter Einbezug der Leitungsebene sind geeignete Schritte in die Wege zu leiten, um eine bestehende Gefahr zu beenden und das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Sollte sie im Rahmen der Möglichkeiten der Beratungsstelle nicht ausgeräumt werden können, muss das zuständige Jugendamt informiert werden.

Für die Sicherung des Vertrauensverhältnisses zwischen Berater*in und Hilfesuchenden sind die Transparenz der Handlungsschritte sowie die Einbeziehung des Kindes oder dem*der Jugendlichen wichtige Handlungsmaximen.

Geeignete Schritte im Sinne der Transparenz und Mitarbeit sollen stets die Schweigepflicht auf der einen Seite gewährleisten und die Beteiligung von Kindern / Jugendlichen auf der anderen Seite ermöglichen.

Bei allen Maßnahmen zur Hilfe ist auf das Wohl und den Schutz des Kindes / des*der Jugendlichen zu achten und Hilfsmaßnahmen mit ihr bzw. ihm altersangemessen zu erörtern. Das Kind bzw. der*die Jugendliche steht im Zentrum der beraterischen oder therapeutischen Hilfe. Es ist stets abzuklären, ob eine Hilfemaßnahme für das betroffene Kind bzw. den*die betroffene*n Jugendliche*n in der spezifischen Situation angemessen und nachhaltig ist, also dauerhaft für seinen oder ihren Schutz sorgen kann.

2. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt innerhalb der häuslichen Lebensgemeinschaft des Kindes / des*der Jugendlichen

Der äußere Schutz und die Sicherheit des Kindes stehen bei bestätigtem Verdacht sexueller Gewalt immer an erster Stelle. Es muss sichergestellt werden, dass es zu keinem erneuten sexuellen Übergriff kommen kann. Die räumliche Trennung zwischen Täter und Opfer ist daher der erste und wichtigste Handlungsschritt.

Damit der äußere Schutz nachhaltig gewährleistet werden kann, muss im Vorfeld sorgfältig eruiert werden, ob die geplanten Schutzmaßnahmen dauerhaft Bestand haben können.

Je nach Alter des betroffenen Kindes sind diese in engem Kontakt mit den Wünschen des Kindes und des schützenden Elternteils abzustimmen. Von den Berater*innen ist einzuschätzen, ob die äußere Sicherheit durch diese sorgeberechtigten Familienmitglieder gewährleistet werden kann.

Der*die vermutete Täter*in ist erst dann in Kenntnis zu setzen, wenn die Schutzmaßnahmen gesichert greifen können. Dies ist wichtig, um weiteres Agieren von Seiten des*der Täter*in zu verhindern, wie Bedrohungen des Kindes oder Maßnahmen zur Verhinderung der Schutzmaßnahmen. Generell sollte bei den Maßnahmen zum Schutz des Kindes die Maxime gelten, dass der*die missbrauchende Erwachsene das Umfeld verlassen muss und das Kind in seiner gewohnten Umgebung verbleiben kann.

Ist für diesen äußeren Schutz zuverlässig gesorgt, muss im nächsten Schritt der Bedarf an professioneller Hilfe sowohl für das betroffene Kind als auch für die weiteren Familienmitglieder (Eltern oder Sorgeberechtigten, Geschwister, evtl. auch Großeltern, Partner*innen u.a.) festgestellt werden.

Die Sorgeberechtigten sollen über ihre Rechte sowie über die spezifischen Vorgehensweisen und Hilfsmöglichkeiten unterrichtet werden. Hier ist insbesondere an den Allgemeinen Sozialdienst, das Familiengericht aber auch an die Ermittlungsbehörden zu denken. Hinsichtlich einer Strafanzeige ist auch auf die schriftliche und / oder audio-visuelle Dokumentation zu achten sowie auf Sicherung möglicher Spuren z.B. über eine medizinische Untersuchung.

Das betroffene Kind benötigt anschließend an die Maßnahmen zum äußeren Schutz therapeutische oder beratende Angebote zur unterstützenden Begleitung und Stabilisierung. In der Regel werden diese von Seiten des Kindes gerne angenommen.

Das von sexueller Gewalt betroffene Kind benötigt die Sicherheit parteilicher Unterstützung unter anderem durch unbedingte Schweigepflicht des*der Berater*in oder Therapeut*in.

Sollten die Berater*innen zum Schluss kommen, dass eine therapeutische Intervention angemessen ist, sollte dies vorzugsweise übergangslos an der Beratungsstelle durch eine*n dem Kind bereits bekannte Berater*in angeboten werden. Kann dies nicht gewährleistet werden, sollte die Beratungsstelle mit erfahrenen (Trauma-) Therapeut*innen vernetzt sein, um einen möglichst schonenden Übergang von einem Hilfesystem zum anderen in die Wege leiten zu können.

Während eines laufenden Strafverfahrens ist mit der Ermittlungsbehörde bzw. der Staatsanwaltschaft zu klären, inwieweit möglicherweise laufende Vernehmungen des Kindes vor Beginn der therapeutischen Behandlung abzuwarten sind.

Zur Stabilisierung des betroffenen Kindes kann die Unterstützung des Familiensystems einen wesentlichen Beitrag leisten und nimmt damit einen hohen Stellenwert ein. Ziel der professionellen Hilfe ist es, wichtige Bindungspersonen und deren Kompetenzen innerhalb des Familiensystems zu unterstützen sowie ressourcenorientiert mit dem Familiensystem zu arbeiten.

Bei dem nichtmissbrauchenden Elternteil sollte insbesondere die vorhandene Bindung und erzieherische Kompetenz gestärkt und unterstützt werden. Die Eltern bzw. die engsten Bezugspersonen sollen ein Hilfsangebot (z.B. Anbindung an eine Beratungsstelle) erhalten, um ihr Kind unterstützen zu können

Wichtig sind in der Regel Verständnis für die Familiendynamik des sexuellen Missbrauchs („warum hat sie mir nichts davon gesagt, ich hätte ihr doch geholfen?“), deren Folgen („sie will überhaupt nicht darüber sprechen und zieht sich nur zurück“), mögliche Symptome einer seelischen Traumatisierung („wie lange dauert das denn noch, dass sie so abwesend wirkt?“), stabilisierende erzieherische Grundhaltungen („sie ist immer so aggressiv, wie sollen wir da reagieren?“) sowie wichtige verbale Botschaften („sie glaubt immer, sie sei schuld, dass die Familie auseinander gebrochen ist, was kann ich dazu sagen?“).

Sexueller Missbrauch löst bei den unterstützenden Angehörigen häufig schwere psychische Belastungen aus. Häufig machen diese sich Vorwürfe, dass sie ihr Kind, ihre Schwester oder Bruder nicht schützen konnten. Aus der Traumaforschung wissen wir, dass ein beobachteter sexueller Missbrauch z.B. von einem Geschwisterkind auch traumatisierend sein kann. Neben der Analyse der Kompetenzen und Ressourcen innerhalb der Familie muss daher auch analysiert werden, wer unter den Angehörigen und Geschwistern welchen individuellen Hilfebedarf hat, um entsprechende Angebote bereit zu halten.

Eltern aus Familien, die nicht schützend hinter dem von sexueller Gewalt betroffenen Kind stehen und deren Wohl weiterhin akut gefährdet ist, benötigen Hilfe durch den Allgemeinen Sozialdienst. Die Fallhoheit bzw. die Verantwortlichkeit für den Schutz des Kindes wird dann von der Beratungsstelle auf den Allgemeinen Sozialdienst übertragen.

(siehe Teil 4)

3. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt außerhalb der häuslichen Lebensgemeinschaft des Kindes / des*der Jugendlichen

Wie oben beschrieben ist auch hier der erste Schritt für den äußeren Schutz des Kindes zu sorgen und einzuschätzen, ob die Familie dem Kind glaubt, es schützen will sowie die Kompetenzen besitzt dieses um- oder durchzusetzen.

Bei außerhalb der Familiengemeinschaft lebenden Vätern ist über das Familiengericht der Besuchskontakt am Wochenende zum Wohl und Schutz des Kindes zu regeln.

Auch wenn der*die vermutete Täter*in aus dem weiter entfernten Umfeld kommt, können äußere Abhängigkeiten und emotionale Loyalitäten bestehen, die es dem unterstützenden Elternteil schwer machen, das Kind zu schützen.

Ein unterstützendes Familiensystem kann möglicherweise gegenüber einer Institution, die eine*n Täter*in schützt oder unprofessionell reagiert, ohnmächtig sein. Hierbei wäre es Aufgabe der Beratungsstelle, die Familie zu unterstützen indem z.B. die Institution auf ihren Schutzauftrag hingewiesen wird ggf. mit Hinzuziehung des Allgemeinen Sozialdienstes oder der jeweiligen Fachaufsicht.

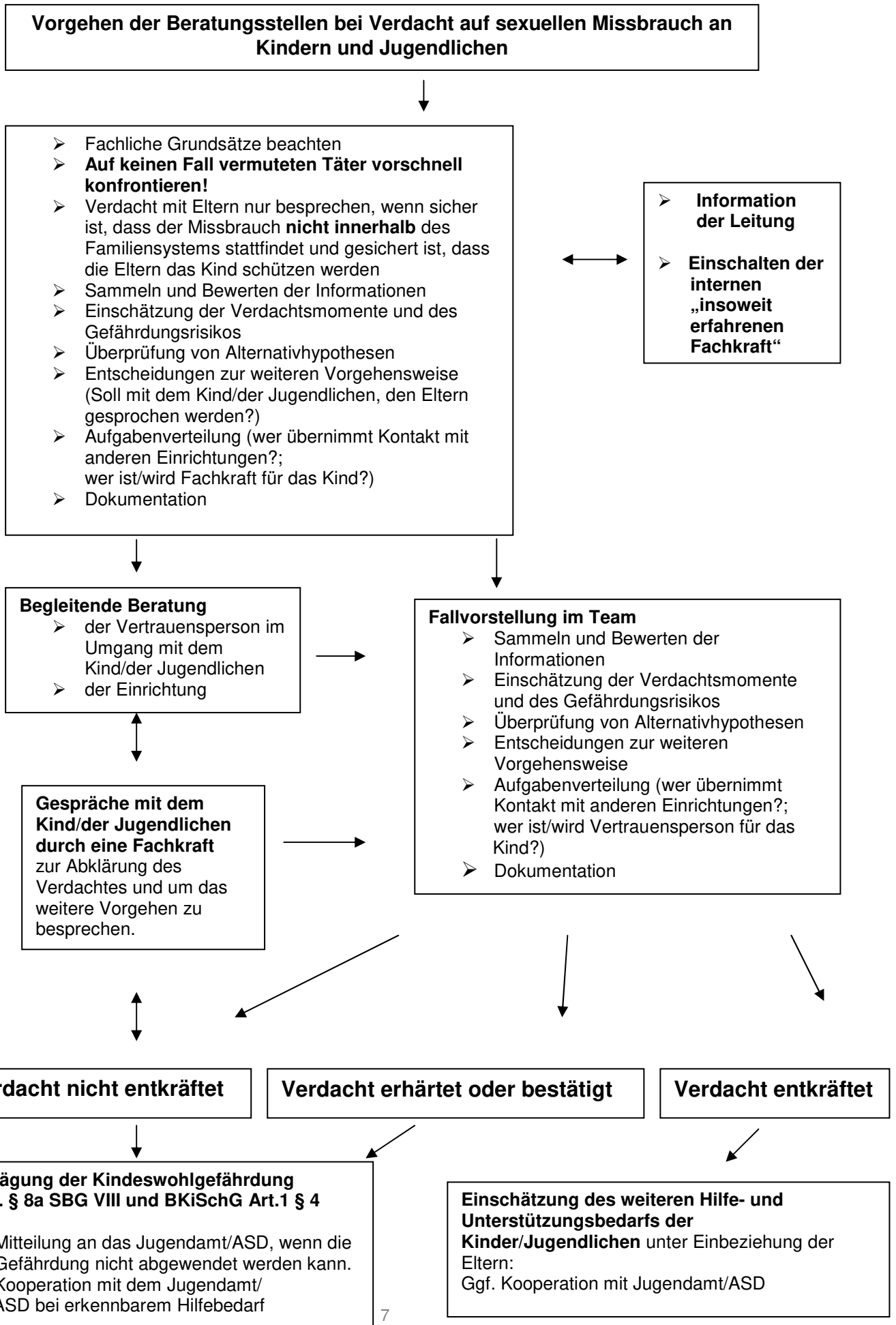
(Zum professionellen Vorgehen bei sexuellem Missbrauch in Institutionen siehe Teil 2, 2.)

Neben der Sicherstellung des äußeren Schutzes ist im Weiteren sowohl mit dem betroffenen Kind als auch mit dem unterstützenden Familiensystem vorzugehen wie oben beschrieben.

Bei innerfamiliären wie außerfamiliären Missbrauch sollen Berater*innen nach Möglichkeit dem*der Täter*in ein Beratungsangebot unterbreiten oder entsprechende Möglichkeiten nennen. Da die Rückfallwahrscheinlichkeit psychotherapeutisch behandelte Täter*innen deutlich verringert werden kann, ist Täterarbeit im Interesse des Kinderschutzes.

Je nach Konzeption der Beratungsstelle, ob allparteilich oder parteilich, kann dies an der Beratungsstelle stattfinden oder an einer anderen Einrichtung bzw. bei niedergelassenen Therapeut*innen.

Bei Beratungsstellen mit einem allparteilichen Ansatz ist zu gewährleisten, dass es möglich ist die Arbeit mit Täter*in und Opfer sowohl personell als auch räumlich zu trennen. Dabei ist auch sicher zu stellen, dass für die Täterarbeit ein anderer Raum zur Verfügung steht als für die Beratung des Opfers bzw. des schützenden Familiensystems. Die Terminierung ist so zu koordinieren, dass es zu keinem Treffen zwischen diesen kommen kann.



Impressum

Herausgeber:

Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg

AWO Family Power / Beauftragte für Kriminalitätsoffer beim Polizeipräsidium Unterfranken / Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Würzburg e.V. / Evangelisches Beratungszentrum der Diakonie Würzburg / Kirchliche Jugendarbeit der Diözese Würzburg / Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie / Psychologischer Beratungsdienst der Stadt Würzburg, Heuchelhof und Lindleinsmühle / Psychotherapeutische Fachambulanz / pro familia Beratungsstelle Würzburg, Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung / Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Psychotherapeutischer Beratungsdienst / Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Würzburg / Stadt Würzburg, Allgemeiner Sozialdienst / Stadt Würzburg, KoKi / Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V. Würzburg / Wildwasser Würzburg e.V., Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen / Zentrum Bayern Familie und Soziales

Kontakt und V.i.S.d.P.

Hans-Peter Breuner
pro familia Fachberatungsstelle Würzburg
Semmelstr. 6 97070 Würzburg
0931/ 460 65-0
wuerzburg@profamilia.de
www.BerufsgruppegegensexuelleGewalt.de

Bei einer Spende von 6,- € plus Porto schicken wir Ihnen die Empfehlungen in gedruckter Form zu.
Auf der Homepage finden Sie diese auch als PDF.

Spendenkonto:

Sparkasse Mainfranken Würzburg

Kontoinhaber:

c/o pro familia Unterfranken e.V.
IBAN: DE 76 7905 0000 0042 0022 95
BIC: BYLADEM1SWU

Spendenzweck: Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt

Für die finanzielle Unterstützung der 1. Auflage vielen Dank
an den Verein für Jugendhilfe e.V., Würzburg



Für die finanzielle Unterstützung der 2. Auflage vielen Dank
an die Sparkasse Mainfranken Würzburg



Würzburg, Juli 2018
2. Auflage: 200 Stück
Sabrina Schmitt Design, Inh. Sabrina Gehrsitz
Henrich Druck, Neustadt, Hessen



**Berufsgruppe gegen
sexuelle Gewalt an Kindern
und Jugendlichen Würzburg**